

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Informationen zu den Förderhinweisen „KulturInvest“

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 13.07.2022

Welche Projekt-, Planungs- und Finanzierungsunterlagen sind im Sinne der Förderhinweise hinreichend?

Um einen zeitnahen Start der auszuwählenden Projekte zu ermöglichen, sind zur Antragsprüfung bis zum **8. August 2022** folgende Unterlagen einzureichen:

- Erläuterung der geplanten Maßnahme (Projekträger und -beteiligte, Ziel, Inhalt, Umfang, Zeitplan),
- Darstellung, dass es sich um investive Maßnahmen (bauliche Aktivitäten, Ausstattungen) mit kulturellem Bezug handelt und um welche,
- Kostenermittlung (bei Hochbauten nach DIN 276),
- angestrebte Finanzierung der Gesamtmaßnahme,
- Erklärung, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bei den Antragstellenden vorliegt und die Einhaltung des Vergaberechts gesichert ist,
- Hinweis zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

Wie soll die gesicherte Gesamtfinanzierung dargestellt werden?

Im Rahmen der Erstbefassung der übermittelten Unterlagen bei der BKM sind zunächst die Finanzierungsanteile der Beteiligten darzustellen. Hierzu ist eine Inaussichtstellung der Mittel ausreichend. Voraussetzung der Bewilligung der beantragten Zuwendung ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Diese ist durch konkrete Finanzierungszusagen definitiv nachzuweisen.

Welche Aspekte sind bei der Darlegung des erheblichen Bundesinteresses relevant?

Das für eine Bundesförderung notwendige erhebliche Bundesinteresse kann sich bspw. aus der Würdigung eines Objektes als national bedeutsames Kulturdenkmal ableiten oder aus der Nutzung mit eindeutig überregionalem Charakter ergeben.

Soweit es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt ist zur Würdigung des Denkmalwertes eine aktuelle Stellungnahme der Landeskonservatorin bzw. des Landeskonservators erforderlich.

Welche Arten von Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig?

- Ausgaben, deren Entstehungsgrund vor einer positiven Förderentscheidung lag
- Ausgaben im Zusammenhang des Grunderwerbs
- Personalausgaben (Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen; Diese können als zuwendungsfähig anerkannt werden)
- Ausgaben für Betrieb und Nutzung

Welche Ausgaben sind im Rahmen der Förderung von Ausstellungen zuwendungsfähig?

Gefördert werden ausschließlich Errichtung und Erneuerung von Dauerausstellungen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausstellungskonzeption stehen
- Ankäufe von Kunst- und Ausstellungsgegenständen, sofern baulich nicht fest verbunden

Können Mehrbedarfe berücksichtigt werden?

Sich im Verlauf der Projektentwicklung ergebende Mehrbedarfe, z.B. durch Baupreissteigerungen, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Aufstockungen bei bereits von der BKM geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen (!)

Wie wirken sich vorbereitende Maßnahmen auf die Zuwendungsfähigkeit des Projektes aus?

Im Rahmen der Subsidiarität dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Welche Unterlagen sind bei Baumaßnahmen nach zuwendungsrechtlicher Prüfung der übermittelten Unterlagen einzureichen?

Für die Abwicklung von Zuwendungsbaumaßnahmen gelten regelmäßig die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau). Die dort dargestellten Antragsunterlagen sind – je nach Umfang der Baumaßnahme – entweder bei der BKM oder der zuständigen Bundesbauverwaltung einzureichen. Hierzu erfolgen entsprechende Hinweise nach der Projektauswahl.